

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/42  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/42)

19. Juni 2009

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Umwandlung des Inhaltsverzeichnisses und der Tabelle B (alphabetisches Verzeichnis) in offizielle Teile des ADR und des ADN

### Antrag der Niederlande

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Momentan sind das Inhaltsverzeichnis und die Tabelle B (alphabetisches Verzeichnis) des Teils 3 nichtoffizielle Teile des ADR und des ADN. Aus verschiedenen Gründen sind die Niederlande der Ansicht, dass dies integrale Bestandteile sein sollten.

***Zu treffende Entscheidung:***

Umwandlung des Inhaltsverzeichnisses und der Tabelle B (alphabetisches Verzeichnis) in offizielle Teile des ADR und des ADN.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **Einführung**

1. Die Niederlande sind der Ansicht, dass das Inhaltsverzeichnis und die Tabelle B (alphabetisches Verzeichnis) des Teils 3 aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit notwendig sind – ohne diese Werkzeuge sind relevante Vorschriften nur schwer aufzufinden.
2. Die rechtzeitige Zurverfügungstellung des Inhaltsverzeichnisses und der Tabelle B (und der Änderungen dazu) durch das Sekretariat wird das Leben für die Vertragsparteien einfacher gestalten. In verschiedenen Staaten wird die Einarbeitung von Änderungen in das ADR und das ADN zu einem großen Teil von Übersetzungsbüros vorgenommen, die nicht darauf vorbereitet sind, ohne klare Anweisungen Änderungen im Inhaltsverzeichnis und der Tabelle B selbst vorzunehmen.
3. Die Niederlande bittet die Gemeinsame Tagung, das Inhaltsverzeichnis und die Tabelle B als offizielle Teile in das ADR und das ADN aufzunehmen, wie dies bereits für das RID der Fall ist.
4. In Bezug auf die Tabelle B könnte eine Vereinfachung dadurch erzielt werden, indem in der Tabelle B nur diejenigen Benennungen aufgeführt werden, die auch in der Tabelle A enthalten sind.
5. Durch die Umwandlung der Tabelle B in einen integralen Bestandteil des ADR und des ADN sind einige Folgeänderungen in der Einleitung zur Tabelle B in Abschnitt 3.2.2 erforderlich.

## **Antrag**

6. Umwandlung des Inhaltsverzeichnisses und der Tabelle B des Teils 3 in offizielle Teile des ADR und des ADN.
7. Folgeänderungen:

In der Einleitung des Abschnitts 3.2.2 den zweiten, dritten und vierten Satz ("Sie ist nicht Bestandteil des ADR ... und die daher sorgfältig zu prüfen und beachten sind.") streichen.

---